



# TENNISCLUB FLINTBEK E.V.

BÜRGER- UND SPORTZENTRUM · 24220 FLINTBEK



## Satzung

(Stand 13.3.2019, Version 2)

### § 1 Name

- (1) Der am 22. Januar 1974 in Flintbek gegründete Tennisverein führt den Namen Tennisclub Flintbek e.V.

### § 2 Sitz

- (1) Der Verein hat seinen Sitz in Flintbek und ist am 12. Juni 1974 unter Reg.-Nr. 320 in das Vereinsregister eingetragen worden. Er wird im Vereinsregister beim Amtsgericht Rendsburg geführt.

### § 3 Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportverband Schleswig-Holstein e.V., im Tennisverband Schleswig-Holstein e.V., im Kreissportverband Rendsburg-Eckernförde e.V. und im Kreistennisverband Rendsburg-Eckernförde e.V.  
(2) Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Tennisverbandes Schleswig-Holstein e.V.

### § 4 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports.  
Die Verwirklichung des Satzungszwecks erfolgt durch den Bau und die Unterhaltung einer Tennissportanlage und Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung sowie Förderung der Jugend.  
(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 5 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12.

### § 6 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.  
Der Verein besteht aus:
- Aktiven Mitgliedern
  - Passiven (fördernden) Mitgliedern
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, regelmäßig den Tennissport betreiben oder aktiv in der Führung des Vereins tätig sind.  
(3) Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, nehmen jedoch nicht am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen teil.  
(4) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.  
(5) Ehrenmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 7 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied im TC Flintbek e.V. kann jede unbescholtene Person werden.  
(2) Der Antrag zur Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand einzureichen.  
Für Minderjährige ist die schriftliche Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters erforderlich.

- (3) Der Vorstand entscheidet mit Mehrheit über die Aufnahme. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung über die Aufnahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins entsprechend den von den Vereinsorganen festgelegten Bestimmungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) In der Mitgliederversammlung haben alle volljährigen Mitglieder gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.  
Jugendliche Mitglieder sind bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.
- (3) Mit der Aufnahme in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane als für sich verbindlich anzuerkennen, die Ziele und Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Sie verpflichten sich zur regelmäßigen Bezahlung des Vereinsbeitrages und zur Zahlung sonstiger in der Beitragsordnung oder durch Beschluss festgesetzter Beträge.

## **§ 9**

### **Beiträge, Gebühren**

- (1) Beiträge und Gebühren werden im Rahmen einer Beitragsordnung durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (2) Wenn Umlagen beschlossen werden, müssen diese mit einer Zweckbindung begründet werden.
- (3) Mitglieder, die der Zahlung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Verein auch nach zweimaliger Mahnung nicht nachgekommen sind, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

## **§ 10**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung des Mitgliedes.
- (3) Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes gemäß § 9 (3) dieser Satzung.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt auf Beschluss des Vorstandes bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Wichtige Gründe sind grobe Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen, die Beschlüsse der Vereinsorgane oder die Interessen des Vereins sowie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben grobe Verstöße gegen den sportlichen Anstand, vereinschädigendes und unehrenhaftes Verhalten und strafbares Handeln innerhalb und außerhalb des Vereins. Das Mitglied hat vor dem Ausschluss das Recht auf Anhörung durch den Vorstand. Der Ausschluss muss dem Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich mitgeteilt werden. Der Betroffene hat das Recht zur Berufung innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Eingang des Beschlusses. Diese ist schriftlich an den Verein einzureichen. Bis zu einer endgültigen Entscheidung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
- (5) Mit dem Ausscheiden ausgetretener, gestrichener oder ausgeschlossener Mitglieder erlöschen deren Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Die Verpflichtung zur Erfüllung der zum Zeitpunkt des Ausscheidens vorhandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleibt bestehen.

## **§ 11**

### **Ehrungen**

- (1) Für außerordentliche Verdienste um den Verein oder den Tennissport im allgemeinen sowie langjährige Mitgliedschaft im Verein können Personen mit besonderen Ehrungen ausgezeichnet werden.
- (2) In besonderen Fällen kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## **§ 12**

### **Vereinsorgane**

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) Die Mitgliederversammlung
  - b) Der Vorstand

## **§ 12 a**

### **Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Viertel des Jahres statt. Sie wird vom Vorstand durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin einberufen. Der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen.
- (2) Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung.
  - Bericht des Vorstandes
  - Kassenbericht
  - Bericht der Kassenprüfer
  - Entlastung des Vorstandes
  - Neuwahlen des Vorstandes (soweit erforderlich)
  - Satzungsänderungen
  - Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen
  - Anträge (Vorstand und Mitglieder)
  - Verschiedenes
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder.

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, ausgenommen bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung, hier bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen.  
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Abstimmungsergebnis nicht gewertet.  
Bei Stimmgleichheit der Ja- und Nein-Stimmen gilt der Antrag als abgelehnt.

- (4) Die Wahlen bzw. Abstimmungen erfolgen in der Regel mit Handzeichen.  
Sie müssen aber durch Stimmzettel (geheim) erfolgen, wenn der offenen Wahl durch mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied widersprochen wird.
- (5) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.  
Ausgenommen sind davon Anträge (Satzungsänderungen), die mehr als einer einfachen Abstimmungsmehrheit bedürfen.  
Diese Anträge müssen dem Vorsitzenden bis zum 31.12. des Geschäftsjahres, über das in der Mitgliederversammlung berichtet werden soll, schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.  
Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus durch Beschluss mit einfacher Mehrheit die Tagesordnung erweitern, ergänzen oder ändern. Ausgenommen sind davon Anträge (Satzungsänderungen), die mehr als einer einfachen Abstimmungsmehrheit bedürfen.
- (6) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauerhafte Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein schriftlicher Antrag von mindestens 10% der Mitglieder gestellt wird oder ein Vorstandsbeschluss vorliegt.  
Die Versammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit einer Einladungsfrist von 14 Tagen zu berufen.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, von denen einer in den Jahren mit gerader und einer in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt wird. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.  
Die Kassenprüfer sollen die Kassen-/Buchführung, die Vermögensverwaltung und die Belege des Vereins auf Ordnungsmäßigkeit rechnerisch und sachlich prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über ihre Prüfungshandlungen, das Prüfergebnis und den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen.  
Die Kassenprüfer sind berechtigt, jederzeit eine Kassenprüfung durchzuführen. Beanstandungen sind dem Vorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (9) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und von dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

#### **§ 12 b Vorstand**

- (1) Dem Vorstand gehören an:  
Der 1. Vorsitzende  
Der 2. Vorsitzende (Stellvertretender Vorsitzender)  
Der Schatzmeister (Stellvertretender Vorsitzender)  
  
Der Sportwart  
Der 1. Jugendwart  
Der 2. Jugendwart
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.  
Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung des Amtes ist die Mitgliedschaft im Verein. Fällt der Termin der Neuwahl eines Mitgliedes des Vorstandes nach Ablauf seiner Amtsperiode auf einen Termin, der nach Ablauf der Zweijahresfrist liegt, so bleibt das bisher gewählte Mitglied so lange im Amt, bis eine Neu- oder Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgt ist.  
In Jahren mit gerader Zahl werden gewählt:  
Der 2. Vorsitzende  
Der Schatzmeister  
Der 1. Jugendwart, der 2. Jugendwart  
In Jahren mit ungerader Zahl werden gewählt:  
Der 1. Vorsitzende  
Der Sportwart
- (3) Der Vorsitzende und seine 2 Vertreter sind geschäftsführende Vorstände.  
Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei von ihnen sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (4) Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins und leitet dessen Geschäfte. Dazu können Einzelheiten in einer Geschäftsordnung geregelt werden.
- (5) Vermögensrechtliche Leistungen ab EUR 1.000,00 bedürfen der Genehmigung von 2 Zeichnungsberechtigten.

- (6) Für die Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben kann der Vorstand bestimmte Ordnungen beschließen. Sie können bestehen als Spielordnung, Platzordnung, Ranglistenordnung, Hallenordnung, Clubhausordnung o.ä. Für die Einhaltung dieser Ordnungen ist der Vorstand oder eine von ihm beauftragte Person im zugewiesenen Rahmen weisungsberechtigt.
- (7) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen.  
Eine Einberufung muss erfolgen, wenn dies von mehr als einem Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der Vorstand entscheidet bei Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit.  
Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.  
Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorstandsmitgliedes.  
Über die Beschlüsse des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Scheidet der Vorsitzende aus, so wählt der Gesamtvorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit und seine Entscheidungen Rechenschaft abzulegen.

### **§ 13**

#### **Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse für besondere Aufgaben einsetzen.  
Sie können sowohl als ständige Ausschüsse als auch auf Zeit berufen werden.  
Denkbar sind z.B. Sportausschuss, Jugendausschuss, Finanzausschuss, o.ä. nach Bedarf.

### **§ 14**

#### **Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 41 BGB).
- (2) Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.  
Die Mitgliederversammlung ist für eine Auflösung des Vereins beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Gesamtmitglieder erschienen sind.  
Wird diese Zahl nicht erreicht, kann eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann mit der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Die Mitgliederversammlung bestimmt nach dem Beschluss der Auflösung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- (4) Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach Bezahlung von Schulden noch vorhandene Vermögen, soweit es eingezahlte Kapitalanteile übersteigt, mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde an die Gemeinde Flintbek mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.
- (5) Bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke beschließt die Mitgliederversammlung nach Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde über die Weiterverwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

### **§ 15**

#### **Inkrafttreten der Satzung**

- (1) Diese Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die vorstehende Fassung der Vereinssatzung ersetzt die Fassung vom 6. März 2014.

Flintbek, den 20. März 2019

Gerhard Flock  
1.Vorsitzender

Dr.Halvor Jochimsen  
Schatzmeister